



HAFENORDNUNG - Campingplatz Krossinsee 1930 GmbH - Pier 38

BETREIBERIN DES PIER 38

a) Der Sportboothafen "Pier 38" ist eine Anlage der Campingplatz Krossinsee 1930 GmbH und dient dem gewerblichen und privaten Wassersport, sowie den damit verbundenen gesellschaftlichen Aktivitäten, der Pflege und dem Ansehen des Bootsports. Voraussetzungen hierfür sind die Beachtung der zum Nutzen der Gemeinschaft gültigen Regeln durch alle tangierenden Personen sowie durch die Gäste. Die Geschäftsführung und die von ihr bestimmten Organe sorgen für die Einhaltung dieser Regeln, die sich aus der Geschäftsvereinbarung, der Hafenordnung, den Mietverträgen und ggf. besonderen Auflagen ergeben.

GELTUNGSBEREICH

a) Die gesamte Hafenanlage nebst Parkplätzen, Slipanlage, Stegen und diverser Grünflächen ist eine Anlage der Campingplatz Krossinsee 1930 GmbH und dient der Ausübung des Wassersports.

BENUTZUNG

- a) Das Befahren und Betreten des gesamten Geländes erfolgt auf eigene Gefahr.
- b) Der Hafen soll nur von Sportbooten und Kleinfahrzeugen bis zu einer Länge von 20 Metern und einem Tiefgang von maximal drei Metern benutzt werden. Ausnahmen davon kann der Hafenmeister gestatten.
- c) Die Nutzung ist kostenpflichtig und wird durch die aktuelle Preisliste dokumentiert.
- d) Schiffsführer, die einen Saisonliegeplatz im Hafen haben, sollen diesen beim Hafenmeister an- und abmelden, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres ihr Boot erstmalig zu Wasser lassen bzw. den Hafen anlaufen. Das gilt auch für das letztmalig aus dem Wasser holen bzw. aus dem Hafen auslaufen. Wenn ein Sportboot länger als zwei Tage (48 Stunden) nicht im Hafen liegt, ist dieses auch beim Hafenmeister anzuzeigen.
- e) Das Überwintern von Booten im Hafenbecken ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der gesonderten Genehmigung der Geschäftsführung.

ZUWEISUNG DER LIEGEPLÄTZE

- a) Die im Hafen befindlichen fortlaufend nummerierten Wasserliegeplätze werden gemäß Bestimmungen und schriftlichen Mietverträgen jährlich vergeben.
- b) Die Campingplatz Krossinsee 1930 GmbH hat das Recht, dem Inhaber eines Liegeplatzes einen anderen Liegeplatz zuzuweisen, wenn dieses im Interesse des Hafenbetriebes und der Liegeplatzordnung erforderlich erscheint.



FAHRREGELN UND VERHALTEN IM HAFEN

- a) Fahrzeuge mit laufendem Motor haben anderen Fahrzeugen auszuweichen. Maschinen dürfen im Hafen nur in kleinster Fahrstufe gefahren werden. Wellenschlag ist unbedingt zu vermeiden. Einlaufende Fahrzeuge haben Vorfahrt. Fahrzeugführer auslaufender Fahrzeuge haben sich davon zu überzeugen, dass durch ihre Fahrzeuge die Manöver einlaufender Fahrzeuge nicht behindert werden.
- b) Der Aufenthalt von Fahrzeugen in der Hafeneinfahrt ist verboten. Unnötiges Kreuzen im Hafenbecken und vor der Hafeneinfahrt ist zu vermeiden.
- c) Die Slipanlage ist frei zu halten. Sie darf nur mit Erlaubnis des Hafenmeisters oder des Platzwartes sowie gegen Entgelt benutzt werden.
- d) Toiletten in den Sportbooten dürfen während der Liegezeit im Hafen nur benutzt werden, wenn Sie einen separaten Fäkalientank installiert haben.
- e) Hunde müssen im gesamten Hafengebiet an der Leine geführt und so gehalten werden, dass niemand belästigt oder behindert wird. Die Hundehalter haben die Notdurft ihrer Hunde zu beseitigen und dem Restmüll zuzuführen.
- f) Das Betanken der Boote ist ausschließlich an der Wassertankstelle gestattet. Für leichtsinnig oder mutwillig verursachte oder durch Unachtsamkeit entstandene Schäden haftet der Verursacher.
- g) Das Fischen und Baden im Hafenbecken und in der Hafeneinfahrt ist verboten!
- h) In der Zeit von 22:00 bis 7:00 Uhr gilt im Hafen Nachtruhe.

VERHALTEN AUF LIEGEPLÄTZEN

- a) Das Betreten fremder Boote sowie deren Verlegung sind nur mit Zustimmung des Eigners oder des Hafenmeisters erlaubt.
- b) Feste Gegenstände, wie Teile der Schiffsausrüstung, Ballast, Draht, Eisenteile, Steine, Tierkörper, Fäkalien, Unrat und Abfälle jeglicher Art dürfen nicht im Hafengewässer versenkt oder ausgeschüttet oder im Hafengelände gelagert oder entsorgt werden.
- c) Es ist streng untersagt, Kraftstoffe, Öl oder Ölreste in das Hafenbecken zu gießen oder die Bilge zu lenzen.
- d) Es ist verboten, Stoffe, die das Wasser verunreinigen oder die Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, in das Gewässer einzubringen, einzuleiten oder auf andere Art in das Gewässer gelangen zu lassen. Jeder Beteiligte muss bei Unfällen die eine Gewässerverunreinigung zur Folge haben könnte, unverzüglich die erforderlichen Abwehrmaßnahmen treffen und unverzüglich den Hafenmeister oder die Wasserschutzpolizei zu benachrichtigen.
- e) Wege und Straßen dürfen nicht mit Beibooten, Bootsteilen, Zubehör usw. belegt bzw. blockiert werden.
- f) Abfall jeder Art ist nach den geltenden Bestimmungen zu sortieren und zu entsorgen.

KRAFTFAHRZEUGVERKEHR, PARK- UND TRAILERPLÄTZE

- a) Öffentlich zugänglich sind die Verkehrswege, die Parkplätze und die gastronomischen Areale. Das Befahren und Begehen dieser Flächen sind nur Liegeplatzinhabern, Feriengästen, Dauercampern und Gästen der Campingplatz Krossinsee 1930 GmbH gestattet. Hinweisschilder sind zu beachten.
- b) Die Liegeplätze der Boote und die Steganlage sind nicht öffentlich und dürfen nur von Berechtigten betreten werden. Der Hafenmeister entscheidet über die Berechtigung.
- c) Kraftfahrzeuge und Trailer dürfen nur auf den dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Plätzen abgestellt werden. Die Parkflächen dürfen nicht mit anderen Gegenständen belegt werden.



VERSORGUNG MIT STROM UND WASSER

- a) Die Entnahme von Strom ist an den dafür vorgesehenen Stromsäulen möglich. Die Stromsäulen können mit 1-EURO-Münzen oder Transponder-Chip in Betrieb genommen werden.
- b) Für die Benutzung mit Transponder-Chip kann gegen Pfandgebühr in der Rezeption des Campingplatzes ein Transponder-Chip erworben werden. Die Weitergabe dieses Transponder-Chips ist nicht gestattet. Ausnahme ist die kurzfristige Weitergabe des Schlüssels an Bordgäste des Liegeplatzinhabers. Missbrauch der Transponder-Chips führt zur Abmahnung und stellt einen groben Verstoß da. Familienangehörige stellen keine Gäste im Sinne dieser Verordnung da.
- c) Es dürfen nur zugelassene Kabel verwendet werden.
- d) Die Stromentnahme darf nur erfolgen, wenn die an Bord installierte E-Anlage der VDE DIN 0100 entspricht.
- d) Das Betreiben von Elektroheizöfen ist nicht gestattet.
- e) Die Entnahme von Trinkwasser ist im Sanitärgebäude des Campingplatzes möglich.
- f) Das Waschen von Booten mit Trinkwasser ist nicht gestattet.
- g) Die Nutzung der Sanitäreinrichtungen des Campingplatzes ist allen Saison- sowie Gastliegern gestattet.

HAFTUNG

- a) Die Campingplatz Krossinsee 1930 GmbH stellt lediglich den Liegeplatz zur Verfügung, verwahrt jedoch nicht die Boote und deren Zubehör, sowie die auf dem Gelände abgestellte Kraftfahrzeuge und Trailer. Eine Haftung für Beschädigungen oder den Verlust von Booten, Fahrzeugen, Trailern oder Zubehör ist ausgeschlossen.
- b) Die Liegeplatzinhaber und Gastlieger haften für Schäden die durch sie selbst, ihre Familienangehörigen, ihre Besatzungen oder ihre Gäste an Steganlagen oder sonstigen Einrichtungen der Campingplatz Krossinsee 1930 GmbH verursacht werden. Werden derartige Schäden durch das Boot verursacht (z.B. Feuer, Explosion, gerissene Leinen, u.a.) haftet der Eigner, Liegeplatzinhaber oder Gastlieger auch dann, wenn ein Verschulden nicht nachgewiesen werden kann.
- c) Wenn Boots- oder Fahrzeugführer von Wasser- und Landfahrzeugen den Bestimmungen dieser Hafensordnung zuwiderhandeln oder den Anweisungen des Hafenmeisters oder anderen Aufsichtsorganen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, kann die Campingplatz Krossinsee 1930 GmbH Fahrzeuge auf Kosten und Gefahr der Fahrzeugeigner verholten oder aus dem Hafengebiet entfernen lassen. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Hafensordnung kann der betreffende Fahrzeugführer entschädigungslos mit seinem Fahrzeug aus dem Hafengebiet verwiesen bzw. der bestehende Mietvertrag, auch fristlos gekündigt werden.

GELTUNG

- a) Die Hafensordnung gilt als Bestandteil aller Mietverträge und für alle Gastlieger. Sie kann von der Geschäftsführung der Campingplatz Krossinsee 1930 GmbH laufend den Erfordernissen angepasst werden. Veränderungen treten mit ihrer Bekanntgabe durch Aushang im Hafen oder in einer anderen geeigneten Form in Kraft.